

Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

26. Jahrgang

Montag, den 24. April 2023

Nummer 1

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz - Schmutzwasserbeitragssatzung -

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V Seite 467) und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V Seite 1162) und § 21 der Satzung über die Abwasserentsorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Körkwitz vom 15.09.2016 hat der Abwasserzweckverband Körkwitz in seiner Sitzung am 30.03.2023 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 12.11.2020 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 12.11.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Körkwitz am 14.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Als bevorteilte Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und in den unbeplanten Innenbereich übergehen, die Fläche gemäß a) sowie die außerhalb der Grenze des Bebauungsplanes liegende Fläche, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung für jede einer Straße zugewandten Grundstücksseite jeweils über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen, bleiben Wegeflächen, die lediglich die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück

an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite jeweils über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen, bleiben Wegeflächen, die lediglich die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

- d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich übergehen, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite jeweils über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen, bleiben Wegeflächen, die lediglich die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- e) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) bei Grundstücken, die für im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung (z.B. als Kirchengrundstück, Friedhof, Grünfläche, Sportplatz oder Golfplatz) festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder neu anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung ermittelten Flächen werden den betreffenden Gebäuden dergestalt zugordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen (Umgriffsfläche).

Sollte hierbei die fiktiv ermittelte Grundstücksfläche über die tatsächliche Grundstücksfläche hinausgehen, so erfolgt eine seitliche Verlagerung der Fläche in das Grundstück. Die beitragsbelegte Grundstücksfläche wird in einem maßstabgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen (Umgriffsfläche). Die Regelungen zu Buchstabe f Sätze 3 und 4 gelten entsprechend;
- h) bei Grundstücken, für die als sonstige Nutzung Campingplatz festgesetzt ist oder die als Campingplatz genutzt werden, 80 % der Grundstücksfläche gemäß § 4 Abs. 1.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 11,91 EUR je Quadratmeter nutzungsbezogene Grundstücksfläche gemäß § 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 12.11.2020 tritt rückwirkend zum 15.12.2020 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, den 30.03.2023



Witte
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 17.04.2023 dem Landkreis Vorpommern-Rügen angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Körkwitz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Ribnitz-Damgarten, den 24.04.2023

gez. Witte, Verbandsvorsteher

Abwasserzweckverband Körkwitz

Geschäftsstelle: Am Klärwerk 1
18311 Ribnitz-Damgarten
Tel. 0 38 21 / 70 95 - 0

Sprechzeiten: Dienstag
15.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag
09.00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr

Herausgeber: Abwasserzweckverband Körkwitz, Am Klärwerk 1, OT Körkwitz, 18311 Ribnitz-Damgarten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Vorstandsvorsteher, Tel. 03821/7095-0. Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Körkwitz erscheint bei Bedarf und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Körkwitz zur kostenlosen Mitnahme aus. Ein Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten über die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes möglich.